

Petting, 15.10.2015

**Betreff: Amtsblattbekanntmachung**

Mit der Bitte um Veröffentlichung im Anzeigenteil.  
Mit freundlichen Grüßen

Karl Lanzinger  
1. Bürgermeister

---

Amtsblatt der Gemeinde Petting

---

Nr. 21

Datum

---

## **1. Bekanntmachung**

### **über die Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Vereinsheim in Schönram (§ 6 Abs. 5 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 30.07.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet unterhalb der Brauerei an der Straße nach Englam festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 01.10.2015 AZ: 4.40-FLNPL-12-2015 genehmigt worden.

Der Änderungsplan liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen und Auskunft verlangt werden. Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Genehmigungsaufgaben und Hinweise wurden nicht erteilt.

Gemeinde Petting  
Petting, 14.10.2015

gez.  
Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung über die Auslegung der Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Vereinsheim in Schönram (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 30.07.2015 die vom Planungsbüro Schuardt, Traunstein ausgearbeitete Bebauungsplanänderung im Süden von Schönram an der Englhamer Straße für das Gebiet gegenüber dem Containerplatz bis zur Landwirtschaft in Schönram, südlich der Brauerei in der Fassung vom 28.05.2015 mit Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Plan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting  
Petting, 15.10.2015

gez.  
Karl Lanzinger  
1. Bürgermeister